



---

## **Pflegepatenschaft für eine öffentliche Grünfläche in der Gemeinde Mühlenbecker Land**

Das Mühlenbecker Land möchte mit dem Angebot der Patenschaft vorrangig zum Erhalt sowie zur Förderung und Erhöhung des Insekten- und Bienenbestandes im Gemeindegebiet beitragen. Die Bepflanzungen und Ansaaten tragen zur Erhöhung der Artenvielfalt und zur Verschönerung des Ortsbildes bei. Mit dieser Patenschaft können Bürger und Bürgerinnen ihren Anteil zum Natur- und Artenschutz beitragen sowie bei anderen Mitmenschen für positive Anregungen sorgen.

### **§ 1 Vertragspartner**

Die Gemeinde Mühlenbecker Land, vertreten durch den Bürgermeister Filippo Smaldino, Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land

zuständiger Ansprechpartner der Verwaltung:

(Fachbereich 3, FD Ordnung, Bürgerservice, SG Grünordnung)

Tel.: 033056 / 8 41 40

- Im folgenden Verwaltung genannt -

übergibt als Eigentümerin / Baulastträger die nachfolgend beschriebene Fläche (bzw. Teilfläche)

Gemarkung: Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ, Zühlsdorf

Flur:

Flurstück:

Standort der Fläche:

Teilbereich:

(vgl. Kennzeichnung im Lageplan / Flurkartenausschnitt, Anlage 1)

Art der Fläche:

zur ehrenamtlichen Pflege an:

Name, Vorname:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

- im folgenden Grünflächenpate / Pate genannt -

Die Pflegepatenschaft beginnt mit Vertragsabschluss und wird auf mindestens 5 Jahre (Mindestpatenschaft) geschlossen. Die Vereinbarung verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, solange keine Vertragspartei die Vereinbarung nach den Bestimmungen des § 5 kündigt.



---

## § 2 Art der Patenschaft

Der Grünflächenpate übernimmt unentgeltlich und ehrenamtlich die Pflege der unter § 1 genannten Fläche. Vor Beginn der Patenschaft erfolgt eine Zustandsabnahme der Fläche vor Ort.

Die Patenschaftsfläche ist durch ein Schild zu kennzeichnen. Dieses wird dem Paten durch die Gemeindeverwaltung übergeben. Das Schild verbleibt im Eigentum der Gemeinde Mühlenbecker Land und ist nach Beendigung der Pflegepatenschaft an diese zurückzugeben.

## § 3 Aufgaben des Grünflächenpaten und nicht zulässige Maßnahmen

Der Grünflächenpate führt folgende Maßnahmen aus:

- Pflanzungen und Ansaaten nach vorheriger Absprache mit der Gemeindeverwaltung
- Bewässerung bei Bedarf
- Bodenlockerung
- Entfernung von unerwünschter Begleitflora
- Blühwiese Mähen (1-2 mal jährlich) und Beseitigung des Mähgutes
- Meldung von Schäden und Gefahren an die Gemeindeverwaltung
- Sonstiges \_\_\_\_\_

Die Grünfläche soll dauerhaft attraktiv sowie artenreich angelegt und erhalten werden.

Bei der Bepflanzung der Patenschaftsfläche sind einheimische und standortgerechte, bienen- und insektenfreundliche Pflanzenarten (siehe Vorschlagsliste Anlage 2) zu verwenden. Hierbei ist insbesondere bei der Bepflanzung von Grünflächen an Straßeneinmündungen auf die Wuchshöhe der Pflanzen zu achten, damit die Sicht von Verkehrsteilnehmern nicht eingeschränkt wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt.

Grundsätzlich dürfen aber,

- Keine sich stark ausbreitenden Pflanzen gesetzt werden (z.B. Bambus in Arten und Sorten, Riesenknöterich-Arten, Goldrute u. ä.),
- Keine als schädlich bekannten Pflanzen gesetzt oder gesät werden. Das betrifft insbesondere den Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) und die Beifußblättrige Ambrosie (*Ambrosia artemisifolia*), die zum Beispiel über Sämereien aus Vogelfutter einwandern kann.

Die Funktionalität der Mulden darf nicht beeinträchtigt werden. Im Bereich von Mulden ist die Pflanzung von tiefwurzelnden Pflanzen bzw. Stauden unzulässig. Bei Mulden, unter denen Rigolen angeordnet sind, ist die Muldensohle nicht zu bepflanzen. Zu Mulden Zu- und Abläufen ist ein Abstand von mindestens 50 cm einzuhalten.

Der Grünflächenpate gewährleistet durch entsprechende Schnittmaßnahmen, dass die Pflanzung nicht über die Begrenzungen der Pflanzfläche hinaus in benachbarte Flächen wachsen (z.B. Fußweg / Straße).



Der Bürgermeister

---

Der Einsatz von Natur- und Kunstdünger (z.B. Blaukorn) sowie Giften jeglicher Art (z.B. Schneckenkorn, Glyphosat, u. ä.) ist generell untersagt.

Gerätschaften (z.B. Schaufel, Gießkanne, u. ä.) zur Durchführung der Pflegemaßnahmen sind vom Paten zu stellen.

Zum Schutz von Insekten hat das Mähen der Fläche in Abschnitten zu erfolgen. Die Anzahl der Abschnitte soll sich nach der Gesamtgröße der Fläche richten (z.B. bis 10 m<sup>2</sup> 2 Abschnitte, bei größeren Flächen über 50 m<sup>2</sup> gemähte und ungemähte Flächen im Wechsel). Das Mahdgut ist zwei Tage auf der Fläche zu belassen. Somit soll ein Rückzug der Insekten in den ungemähten Bereich ermöglicht werden. Idealerweise sind Blühwiesen spätestens Anfang Juli und im Oktober zu mähen.

Es ist dem Grünflächenpaten nicht gestattet, bauliche Veränderungen auf und an der Patenschaftsfläche vorzunehmen. Umzäunungen oder Aufbauten jeglicher Art (z.B. aus Holz oder anderen Stoffen) sind nicht zulässig.

Das Auflegen von losen Steinen oder Gegenständen in den Patenschaftsflächen ist nicht gestattet. Es dürfen keine Lichterketten oder ähnliche Schmucksachen auf diesen Flächen stehen, liegen oder angebracht werden. Kontrollen sind zu dulden.

Sollten Aufbrüche erforderlich sein, müssen diese geduldet und gestattet werden. Nach Erledigung der Arbeiten wird die Grünfläche mit Rasensaat wiederhergestellt. Andere Abreden sind nicht möglich.

Baumschnitt- und Baumpflegemaßnahmen obliegen ausschließlich der Gemeinde Mühlenbecker Land.

## **§ 4 Versicherung und Haftung**

Für die im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten ehrenamtlichen (unentgeltlichen) Tätigkeiten besteht für den in § 1 genannten Grünflächenpaten gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Brandenburgischen Unfallkasse, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder). Die Berufsgenossenschaftsbeiträge werden von der Gemeinde Mühlenbecker Land an die Berufsgenossenschaft entrichtet. Entsteht ein gesundheitlicher Schaden bei der Ausführung der vereinbarten Tätigkeiten, muss der Geschädigte einen Durchgangsarzt konsultieren.

Bei der Durchführung der vereinbarten Pflegemaßnahmen auf der unter § 1 Abs. 1 genannten Fläche handelt der Grünflächenpate als Beauftragter der Gemeinde. Es besteht deshalb Deckungsschutz für Haftpflichtansprüche, die auf Schäden beruhen, die durch den Grünflächenpaten in Ausführung seiner auf diesem Vertrag beruhenden Verrichtungen bei Dritten verursacht werden. Ausgeschlossen sind solche Haftpflichtansprüche, die aus Schäden resultieren, die der Grünflächenpate durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht hat.

Dieser Pflegepatenschaftsvertrag berührt nicht die Pflichten der Verkehrssicherung seitens der Gemeinde.

Die Vorschriften der derzeit gültigen Straßenreinigungssatzung bleiben erhalten.



---

## § 5 Kündigung

Die Patenschaft kann von beiden Vertragspartnern nach Ablauf der Mindestpatenschaft jederzeit zum 30.09. ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Innerhalb der Mindestpatenschaft ist eine Kündigung nur bei Wohnortwechsel oder in begründeten Einzelfällen möglich. Die Verwaltung ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der Regelungen des Patenschaftsvertrages diesen jederzeit zu kündigen.

Nach erfolgter Kündigung ist die Patenschaftsfläche zu beräumen und der Ursprungszustand wiederherzustellen. Sollte dies nicht binnen 4 Wochen geschehen, wird die Beräumung der Fläche zu Lasten des Grünflächenpaten von der Gemeinde übernommen. Etwaige Kosten werden in Rechnung gestellt. Nach der Beräumung der Patenschaftsfläche erfolgt ein Vororttermin zur Endabnahme.

Mühlenbecker Land, den

---

Unterschrift Bürgermeister

---

Unterschrift Grünflächenpate

---

Datum der Kündigung:

Beräumung der Fläche bis:

Endabnahme am:

Ergebnis der Endabnahme: